Zeitschrift: Actio : ein Magazin für Lebenshilfe
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 94 (1985)
Heft: 3

Artikel: "ne-utra"
Autor: Bolliger, Kurt
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-975954

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BERICHT

«ne-utra»

Neutralität kommt vom lateinischen «ne-utra» – «weder das eine noch das andere». In jüngster Zeit wird dem Roten Kreuz sein «ne-utra» zunehmend übler genommen. Aber das Rote Kreuz hat nicht zu richten, nach Schuldigen zu suchen, zu verurteilen. Es hat sich darauf zu konzentrieren, zu helfen, Folgen von Gewaltanwendungen in jeder Form zu mildern, zu heilen, Trost zu spenden, Hungrige zu speisen und Durstige zu erlaben.

Von Kurt Bolliger, Präsident des SRK

Ich ärgere mich noch heute

Man wurde während des Zweiten Weltkrieges dank der langen Aktivdienste bald einmal auch als junger Leutnant zu einem kleinen Experten des Neutralitätsrechtes. Wohl deshalb ärgere ich mich noch heute – 45 Jahre später –, wenn ich an Sitzungen der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, innerhalb der ein SRK-Präsident bekanntlich automatisch die Stellung eines Vizepräsidenten einnimmt, miterleben muss, wie man sich da oft sehr leichtfertig über die Prinzipien von *Unparteilichkeit, Unabhängigkeit* und *Neutralität* hinwegsetzt, die seit der Rotkreuzkonferenz von Wien (1965) eindeutig definiert sind. Zu den allzu freien Interpretationen des Begriffs der *Unabhängigkeit* gehört etwa die Tatsache, dass Präsidenten von Schwestergesellschaften aus der Dritten Welt nicht selten gleichzeitig amtierende Minister ihres Landes, hohe aktive Generäle oder «ausgeliehene» Chefbeamte eines Kabinettsmitgliedes sind. Man muss für eine solche Personalunion aber einiges Verständnis aufbringen, weil es vielen jungen Staaten ganz einfach an genügend qualifizierten Führungskadern oder der neugegründeten Rotkreuzgesellschaft an eigenen finanziellen Mitteln fehlt. Geld ist dann nur beim Staat zu holen, der sich aber meist als Gegenleistung ein direktes Kontrollrecht via Präsidentenamt ausbedingt. Viele, vorwiegend europäische Gesellschaften übernehmen deshalb Patenschaften von Neugründungen in Drittweltländern, um ihnen eine gewisse finanzielle Unabhängigkeit vom Start weg zu sichern. Das SKR tut das gegenwärtig in Ghana.

Götti-Funktion

Es versteht sich von selbst, dass mit einer solchen, sehr behutsam auszuübenden «Götti»-Funktion auch eine gewisse Verpflichtung zur Verbreitung der Rotkreuzprinzipien verbunden ist. Dazu ergibt sich vorab in privaten Gesprächen mit jenen Kadern Gelegenheit, die an den Versammlungen der Liga teilnehmen. Oftmals liefern dabei auch bestimmte Verhandlungsgegenstände und -prozeduren ganz automatisch Gelegenheit zu lebendigstem Anschauungsunterricht, zum Beispiel wenn eine Gruppe von Delegationen verlangt, es sei eine Resolution zu fassen und zu publizieren, die das Verhalten dieses oder jenes Staates gegenüber einer nationalen Minderheit, einem Nachbarland oder einer bestimmten ethnischen Gruppe missbillige und verurteile. Andere Vorstösse verlangen etwa eine Solidaritätserklärung mt einer dieser Zielgruppen oder schlagen vor, deren politische oder gar militärische Aktivitäten mit einem finanziellen Beitrag zu unterstützen.

Wir Schweizer reagieren empfindlich

Jede Rotkreuz-Organisation würde sich aber mit solchen Verhaltensweisen eines Vorstosses gegen die Prinzipien der *Unparteilichkeit* und der *Neutralität* schuldig machen. Wir Schweizer reagieren hier immer besonders empfindlich, weil wir uns aus den geschichtlichen Erfahrungen unseres Landes im Laufe der Zeit ein besonderes Sensorium für die Bedeutung dieser Begriffe zugelegt haben.

Vorab haben wir erfahren, dass eine föderalistische Organisation, wie sie der lose Zusammenschluss der alten eidgenössischen Orte war, jene der Kantone in etwas zentralisierterer Form auch heute noch ist und die internationale Rotkreuzfamilie sein *muss,* nur aufrechterhalten werden kann, wenn man gegen aussen strengste und dauernde Neutralität übt. Hätte zum Beispiel während der Glaubenskonflikte vom 16. Jahrhundert bis zum Sonderbundskrieg eine Partei versucht, von gleichdenkenden ausländischen Mächten militärische Unterstützung zu erhalten oder deren eigene Auseinandersetzungen aktiv mitunterstützt, so wäre ein verheerendes Übergreifen des jeweiligen europäischen Krieges auf unser Land unvermeidlich gewesen und hätte wohl zum sofortigen Ende unseres nationalen Daseins geführt. Im Dreissigjährigen Krieg standen wir zu verschiedenen Malen dicht an diesem Abgrund. Stets siegten aber schliesslich doch die zur Vernunft mahnenden Kräfte hüben und drüben einer innerschweizerischen Konfessionsgrenze. Gleiches galt auch für die verschiedenartigen Abkommen und Bündnisse mit ausländischen Mächten, die einzelne Gruppen und Orte der alten Eidgenossenschaft abzuschliessen pflegten, um in den Genuss ansehnlicher Entschädigungen für das Recht zur Anwerbung von Söldnern und für die Stellung bestimmter Kontingente zu gelangen. Selbst in diesen Fällen fand man sich stets wieder zur Ausebnung von gefährlichen Widersprüchen in den eingegangenen Verpflichtungen, nach denen schliesslich Schweizer gegen Schweizer gekämpft hätten.

Der grosse Angriff auf unsere Neutralität

Man lernte allmählich, im Widerstreit der umgebenden Grossmächte die Mitte zu halten und sich aussenpolitisch einer weisen Zurückhaltung, das heisst einer neutralen Haltung, zu befleissigen. Zu dieser Erkenntnis hat unsere geographische Lage, die schweizerische Schlüsselstellung im Alpenmassiv, wesentlich beigetragen. Man musste vermeiden, dem ständigen Drängen aller umliegenden Grossmächte nach unseren strategischen Positionen in irgendeine Richtung nachzugeben. Das machte schliesslich auch der erste grosse Angriff auf unsere Neutralität durch die Franzosen Ende des 18. Jahrhunderts vollends deutlich. Man zwang uns zum Abschluss eines Offensivbündnisses, das unsere Neutralität zwangsweise aufhob. Unser Land wurde daraufhin für mehr als zwei Jahre zum Schlachtfeld und Durchzugsgebiet österreichischer, preussischer, russischer und französischer Truppen, die uns unsägliches Elend brachten.

Nach dem Sturz des französischen Kaisers hatten unsere Vorfahren deshalb nur den einen Wunsch: so bald wie möglich die volle Neutralität wieder herzustellen. Die Grossmächte stimmten dieser Absicht zu, massten sich aber zunächst an, dafür zu bürgen, das heisst eine Schutzherrschaft über die Schweiz zu errichten. Man erkannte aber die daraus entstehenden Gefahren und brachte die Parteien des Wiener Kongresses von 1815 schliesslich dazu, unsere Neutralität *nicht zu garantieren,* sondern *anzuerkennen.* Dafür musste unser Land die Verpflichtung einer ständigen militärischen Verteidigung der Neutralität übernehmen, die heute noch gilt. Im Vertrag steht der bedeutungsvolle Satz, «dass die schweizerische Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluss dem wahren Interesse *aller* europäischen Staaten entspreche». Es wird noch aufzuzeigen sein, dass dieses Prinzip auch für die Gemeinschaft der (derzeit) 136 nationalen Rotkreuzgesellschaften von entscheidender Bedeutung ist. Das hat *unserer* nationalen Gesellschaft ganz besonders die Zeit des Ersten Weltkrieges gezeigt, als ein leidenschaftlicher Meinungsstreit dazu führte, dass die deutsche Schweiz mehrheitlich für die gleichsprachigen Zentralmächte, die lateinischen Kantone jedoch für die «Entente» Partei ergriffen. Nur die Neutralität, zu der einsichtige Staatsmänner in beiden Lagern unablässig aufriefen, hat damals unser Land vor dem Auseinanderbrechen gerettet. Eine letzte Belastungsprobe für diese Staatsmaxime ergab sich in den dreissiger Jahren durch die uns durch die Mitgliedschaft im Völkerbund auferlegte Pflicht zur Teilnah-

me an Sanktionen gegen Friedensbrecher. Es gelang unserer Regierung 1938 – knapp vor Beginn des Zweiten Weltkrieges – vom Völkerbundsrat die Bewilligung zur Rückkehr zur *umfassenden Neutralität* zu erhalten. Andere europäische Kleinstaaten, die sich auf blosse Garantien der Grossen statt auf eigene Kraft verliessen oder sich Koalitionen anschlossen, die ihre Sicherheit garantieren sollten, mussten für ihren Glauben an die Solidarität bitter büssen. Sie verschwanden für Jahre von der politischen Landkarte und mussten alle Schrecken des modernen Krieges über sich ergehen lassen.

Sorgen um den UNO-Beitritt

Es sind wohl diese geschichtlichen, bis in die Gegenwart reichenden Erfahrungen, die heute einen Teil unserer Mitbürger mit Sorge erfüllen, wenn sie an die mit einem UNO-Beitritt verbundenen Pflichten zur Stellungnahme in allen internationalen Streitfragen im Rahmen der Generalversammlung und zeitweise auch als Mitglied des Sicherheitsrates denken. Dem halten die UNO-Befürworter entgegen, dass es durchaus möglich sei, den Beitritt mit einer einseitigen Neutralitätserklärung zu verbinden, die im Effekt unserer Erklärung von 1938 durchaus entsprechen würde.

Die Neutralitätsverpflichtung des IRK

Was bedeutet nun die Neutralitätsverpflichtung als Grundsatz des Internationalen Roten Kreuzes, der auch jede nationale Gesellschaft bindet? Von allem Anfang an war der Gedanke der Neutralität ein wesentlicher Teil der Rotkreuzidee. Schon die erste Konvention von 1864 erklärt die militärischen Ambulanzen und Spitäler und das dort tätige Personal als neutral. Man wollte dadurch erreichen, dass alle diese Einrichtungen und Personen von den Kriegführenden als unverletzlich angesehen würden, damit sie ihre Arbeit zum Wohle der Verwundeten und Kranken aller Parteien ungestört verrichten könnten.

In den späteren, revidierten Konventionen von 1906 und 1929 hat man dann den Begriff der Neutralität durch jenen der «Unverletzbarkeit» ersetzt. Der Sinn ist aber derselbe geblieben. Neutralität kommt vom lateinischen «ne-utra»: «weder das eine noch das andere». Um sich das allgemeine Vertrauen zu bewahren, enthält sich das Rote Kreuz zu jeder Zeit der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch an verbalen Auseinandersetzungen politischer, rassischer, religiöser und philosophischer Art.

Das Rote Kreuz hat nicht zu richten, nach Schuldigen zu suchen, zu verurteilen. Es hat sich darauf zu konzentrieren, zu helfen, Folgen von Gewaltanwendung in jeder Form zu mildern, zu heilen, Trost zu spenden, Hungrige zu speisen und Durstige zu erlaben. Würden wir im Einzelfall unsere Grundsätze der Unparteilichkeit und der Neutralität aufgeben, weil uns die Situation völlig klar erscheint und es uns förmlich drängt, in aller Öffentlichkeit Opfer und Täter zu identifizieren, so würden wir unserer Sache in kürzester Zeit irreparablen Schaden zufügen: Wir wären fortan gezwungen, in jedem Falle eine politische Stellungnahme abzugeben. Die angeklagten Staaten oder «Bewegungen» würden uns dann aber sehr rasch die Möglichkeit nehmen, weiteren Opfern beizustehen. Die Leidtragenden wären in jedem Fall jene, denen zu helfen uns eigentlich aufgetragen ist.

Für die Generation, die den letzten Weltkrieg noch aktiv miterlebt hat, hat sich die Infragestellung der Neutralität, wie sie in der heutigen aggressiven Form gepflegt wird, nie aufgedrängt.

IKRK unter Beschuss

In jüngster Zeit ist diese «klassische» Haltung des Roten Kreuzes vermehrt unter Beschuss geraten: der Schriftsteller und frühere Delegierte des IKRK in Zentralamerika, Dres Balmer, tritt vehement gegen das Stillschweigen an, mit dem sich das IKRK seine Interventionsmöglichkeiten auch in Diktaturen und Militärregimes bisher weitgehend sichern konnte. Er ist der Meinung, das IKRK solle «seine ganze moralische Autorität in die Waagschale werfen» und der Weltöffentlichkeit laufend von Schandtaten berichten, von denen es im Laufe seiner Inspektionen in Lagern und Gefängnissen Kenntnis erhalte. Mit einer solchen Mobilisierung der öffentlichen Meinung weltweit lasse sich eine Ächtung der betreffenden Regimes erreichen, die schliesslich zu ihrem Sturz führen müsse.

Leider blieben inzwischen einige derartige offizielle Demarchen des IKRK praktisch ohne Wirkung: Ganz entgegen seiner bisherigen Usanzen hat der Präsident des IKRK kürzlich öffentlich die Kriegführung der beiden Länder Iran und Irak scharf verurteilt und zahlreiche gravierende Konventionsverletzungen wie etwa Kriegseinsatz von Kindern und Agitation unter Kriegsgefangenen und deren zwangsweisen Einsatz gegen das eigene Land angeprangert. Ein Erfolg ist aber bisher nicht wahrnehmbar gewesen. Man muss im übrigen zugeben, dass auch andere Methoden, zum Beispiel die Übernahme russischer Gefangener der afghanischen Patrioten durch das IKRK, ihre Überführung und zeitlich begrenzte Internierung in der Schweiz nicht honoriert worden sind: Die Sowjetunion hat sich auch durch dieses aussergewöhnliche Zeichen guten Willens des IKRK nicht dazu bewegen lassen, dessen Vertretern wieder Zugang nach Afghanistan zu gewähren, um dort Schutzfunktionen für Gefangene, Flüchtlinge, Verletzte, Kranke und Hungernde ausüben zu können und minimale Verbindungen zwischen den im Lande Verbliebenen und den Exilierten herzustellen.

Wieviele Divisionen hat der Papst?

An sich sind diese betrüblichen Feststellungen nicht überraschend. Was weder der UNO und ihren zahlreichen Teilorganisationen, der Organisation arabischer Staaten, den Kirchen und vielen anderen weltweiten Bewegungen gelungen ist, kann billigerweise nicht plötzlich von einer Gruppe von 25 Schweizern erwartet werden. Selbst ein in 120 Jahren Tätigkeit erworbenes moralisches Prestige zählt religiösem und politischem Fanatismus und roher militärischer Gewalt gegenüber leider nicht sehr viel. Daran erinnert uns eine Episode aus dem Jahre 1943, als die Alliierten über die Möglichkeiten eines Vorstosses von Süden her nach Deutschland hinein diskutierten. Als Churchill darauf verwies, dass Rom unbedingt geschont werden müsse, um Autorität und Wirkungsmöglichkeiten des Heiligen Vaters nicht zu beeinträchtigen, soll Stalin dazu interessiert gefragt haben: «Wie viele Divisionen hat der Papst?»

Das Weisse wie das Rote Kreuz zählen auf Waffen moralischer Art: Menschlichkeit, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Unparteilichkeit und Neutralität. Zu diesen Prinzipien müssen wir auch in Zukunft – und gerade in einer durch Gewalt zunehmend bedrohten Zukunft – Sorge tragen. □